

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Verwendung im Rechtsverkehr mit/gegenüber Unternehmern

Ziffer 1

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit Jonathan MEDIEN (nachfolgend als Verlag bezeichnet) über die Schaltung von Anzeigen und anderen Werbemitteln in Zeitschriften.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen des Verlages abweichende Bedingungen des Kunden erkennt der Verlag nicht an, es sei denn, der Verlag hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen des Verlages gelten auch dann, wenn dieser in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen des Verlages abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringt.

Ziffer 2

„Anzeigenauftrag“ im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen dem Verlag und dem Auftraggeber über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen, Fremdbeilagen oder anderer Werbemittel (nachfolgend insgesamt als Anzeige bezeichnet) eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten (nachfolgend insgesamt als „Werbungtreibende“ bezeichnet) in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

Ziffer 3

Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckunterlagen oder anderer Werbemittel ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Bei der Lieferung von digitalen Druckunterlagen obliegt es dem Auftraggeber, einwandfreie, insbesondere dem Format oder den technischen Vorgaben des Verlages entsprechende Vorlagen für Anzeigenaufträge rechtzeitig vor Schaltungsbeginn anzuliefern. Kosten für die Erstellung von Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen. Für erkennbar beschädigte oder ungeeignete Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang erkennbar, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche gegen den Verlag. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

Ziffer 4

Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach der erstmaligen Verbreitung der Anzeige.

Ziffer 5

Der Verlag liefert auf Wunsch mit der Rechnung einmalig einen Anzeigenbeleg. Die Lieferung erfolgt je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrags in Form von Anzeigenausschnitten, Belegseiten oder vollständigen Belegnummern. Kann ein Anzeigenbeleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

Ziffer 6

Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und nur in digitaler Form (pdf Format) geliefert. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm zurückgesandten Probeabzüge. Sämtliche darin enthaltenen Fehlerkorrekturen werden vom Verlag nur bis zum Druckunterlagenschluss oder innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist berücksichtigt.

Ziffer 7

Der Verlag kann eine Veröffentlichung von Anzeigen in bestimmten Heftnummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift nicht zusichern.

Ziffer 8

Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zu Grunde gelegt.

Ziffer 9

Der Verlag behält sich vor, Anzeigen – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – abzulehnen, insbesondere wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist. Dies bezieht sich auch auf Anzeigen, die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten. Der Verlag ist jedoch nicht zur Prüfung verpflichtet. Aufträge für Fremdbeilagen oder andere Werbemittel sind für den Verlag erst nach Vorlage des Musters und dessen Billigung bindend. Anzeigen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht abgenommen. Der Auftraggeber wird über die Ablehnung einer Anzeige unverzüglich informiert.

Ziffer 10

Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Werbemittel erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

Ziffer 11

Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichen, unrichtigen oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige. Dies jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm für die Ersatzanzeige gesetzte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Der Verlag hat das Recht, eine Ersatzanzeige zu verweigern, wenn diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht, oder diese für den Verlag nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige ist die Rückgängigmachung des Auftrags ausgeschlossen. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden.

Ziffer 12

Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser AGB vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Verlag die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle einer mangelbehafteten Anzeige und einer ebenfalls mangelbehafteten Ersatzanzeige, verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Verlages zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder eine Nachbesserung in Form einer weiteren Ersatzanzeige wünscht.

Ziffer 13

Der Auftraggeber kann bis zum Erscheinen der letzten in Auftrag gegebenen Anzeige den Vertrag jederzeit kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so ist der Verlag berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch 10 Prozent der Rechnungssumme anrechnen lassen, die er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart.

Ziffer 14

Der Verlag haftet für sämtliche Schäden, gleich ob aus vertraglicher Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung im kaufmännischen Verkehr auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verlag nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In solchen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Verlag nach den gesetzlichen Vorschriften. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat oder bei Nichterfüllung durch höhere Gewalt ist die Haftung des Verlages ausgeschlossen. Reklamationen müssen außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung geltend gemacht werden. Alle gegen den Verlag gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren gegenüber Unternehmern in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen. Gegenüber Verbrauchern gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Ziffer 15

Die Vergütung wird mit Veröffentlichung der Anzeige fällig. Sie wird unmittelbar nach Veröffentlichung der Anzeige in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen des Verlages 8 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Sollte dem Auftraggeber die Rechnung – gleich aus welchem Grund – nicht zugehen, ändert das nichts an der Fälligkeit der Vergütung und am Verzug des Auftraggebers, soweit er nicht bezahlt hat. Falls die Rechnung dem Auftraggeber nicht innerhalb von 4 Tagen nach Veröffentlichung der Anzeige zugeht, obliegt es dem Auftraggeber, den Verlag darauf hinzuweisen und eine neue Rechnung anzufordern. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Leistung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (in der Regel einer Ersatzanzeige) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Leistung steht.

Ziffer 16

Rabatte für Mehrfachschaltung bedürfen der individuellen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Verlag. Rabatte werden nicht gewährt für Werbeagenturen, Werbemittler und Unternehmen, deren Geschäftszweck unter anderem darin besteht, für verschiedene Werbungtreibende Anzeigenaufträge zu erteilen, um eine gemeinsame Rabattierung zu beanspruchen.

Ziffer 17

Bei Neuaufnahme einer Geschäftsbeziehung behält sich der Verlag vor, Vorauszahlungen zum Anzeigenschlusstermin zu verlangen. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen sowie die Einziehungskosten berechnet.

Ziffer 18

Bei Mehrfachschaltung muss die neue Anzeigenvorlage bis zum Druckunterlagenschluss beim Verlag vorliegen; ansonsten behält sich der Verlag vor, das Motiv der vorherigen Ausgabe einzusetzen.

Ziffer 19

Preisänderungen für erteilte Anzeigenaufträge sind gegenüber Unternehmern wirksam, wenn sie vom Verlag mindestens einen Monat vor Veröffentlichung der Anzeige angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung schriftlich ausgeübt werden.

Ziffer 20

Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie die gelieferten Werbemittel. Er stellt den Verlag im Rahmen des Anzeigenauftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund presserechtlicher Vorschriften entstehen können. Ferner wird der Verlag von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt.

Ziffer 21

Der Auftraggeber räumt dem Verlag an der Anzeige die urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in dem zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten erforderlichen zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Umfang ein.

Ziffer 22

Der Verlag leistet keine Gewähr bei Verlust einzelner Fremdbeilagen auf dem Postweg. Aufzuklebende Werbemittel werden maschinell verarbeitet. Eine Haftung für Standabweichungen kann bis zu einer Toleranzgrenze von drei Millimetern in alle Richtungen von den Ausgangspunkten aus nicht übernommen werden. Punktgenaues Aufkleben ist nur manuell und nach besonderer Beauftragung möglich.

Ziffer 23

Der Verlag speichert die im Verkehr mit dem Geschäftspartner relevanten Daten zwecks Verarbeitung im automatisierten Verfahren.

Ziffer 24

Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Geschäftssitz des Verlages vereinbart.